

## JUSTIZPRESSEKONFERENZ KARLSRUHE e.V. (JPK)

### **Es geht um Pressemitteilungen mit Sperrfrist – mehr ist es nicht**

Justizpressekonferenz Karlsruhe zur Veröffentlichungspraxis des Bundesverfassungsgerichts

Karlsruhe, 17. August 2020

Ausgelöst durch zwei Artikel im Tagesspiegel (7. Juni und 10. August 2020) hat der Deutsche Presserat die Praxis des Bundesverfassungsgerichts kritisiert, Mitgliedern der Justizpressekonferenz vor der offiziellen Bekanntgabe von Entscheidungen die Pressemitteilung zugänglich zu machen. Der Presserat sieht darin eine Privilegierung bestimmter Journalistinnen und Journalisten. Mit gleicher Zielrichtung hatte zuvor der Bundesvorsitzende des Deutschen Journalistenverbands gefordert: „Hier muss gelten: alle oder niemand.“ Weder der Presserat noch DJV hatten es für erforderlich gehalten, die Justizpressekonferenz (JPK) um ihre Sicht der Dinge zu bitten; wir liefern sie daher nun nach.

Im Kern geht es bei der Praxis des Bundesverfassungsgerichts um Pressemitteilungen mit Sperrfrist, wie sie überall in der Medienwelt üblich sind. In der Mehrzahl der Fälle können die Mitglieder der JPK sie eine Stunde vor Veröffentlichung an der Pforte des Gerichts abholen; elektronisch werden vorab keine Mitteilungen verschickt. Nur bei den wenigen mündlichen Urteilsverkündungen – meist umfangreiche und komplexe Entscheidungen – sind die Mitteilungen bereits am Vorabend zugänglich. So oder ähnlich wird das überall gehandhabt, wo Journalisten mit Organisationen zu tun haben. Die Rede der Bundeskanzlerin gibt es vorab in Schriftform, Ministerien und Verbände verschicken entsprechende Pressemitteilungen über ihre Verteiler, Unternehmen verbreiten selbst börsenrelevante Informationen auf diesem Weg.

Dass von dieser Praxis nur „ausgewählte“ Journalistinnen und Journalisten profitieren, wie der Tagesspiegel beharrlich schreibt, ist so nicht richtig. Das Bundesverfassungsgericht wählt niemanden aus, sondern orientiert sich an der Mitgliederliste der Justizpressekonferenz. Es ist also eine Form der journalistischen

Selbstorganisation, die hier ausschlaggebend ist, vergleichbar mit der Bundespressekonferenz in Berlin und den Landespressekonferenzen. Dadurch, dass die Praxis formalisiert ist, will das Gericht offenbar ein problematisches Näheverhältnis von Journalisten zu einzelnen Richtern vermeiden. Denn dies verringert die Versuchung, sich durch individuelle Kanäle im Kontakt mit bestimmten Richtern einen Informationsvorsprung zu verschaffen - wie es vor Einführung dieses Verfahrens üblich war. Es existiert übrigens auch keine mysteriöse „Verpflichtung zum Stillschweigen“, wie geraunt wird. Es gilt, was überall gilt: Wer sich nicht an die Sperrfrist hält, ist draußen.

Dass Medien „außerhalb dieses Karlsruher Zirkels ausgeschlossen“ seien, wie der Tagesspiegel schreibt, ist ebenfalls nicht richtig. Wie jeder andere journalistische Zusammenschluss nimmt auch die JPK Mitglieder nach bestimmten Kriterien auf. Dazu gehört vor allem die ständige Berichterstattung über die Arbeit der obersten Gerichtshöfe. Wer diesen Arbeitsschwerpunkt hat, kann Mitglied werden. Dass dafür „besondere Expertise“ oder eine „langjährig unter Beweis gestellte Zuverlässigkeit“ erforderlich sei, wie das Bundesverfassungsgericht irreführend formuliert hat, ist weder nach den Buchstaben der Satzung noch nach der Praxis der JPK zutreffend. „Es gibt keine Aufnahmeprüfung“, sagt Gigi Deppe, Vorsitzende der JPK. Wer in Karlsruhe als Justizkorrespondentin oder Korrespondent seinen Arbeitsschwerpunkt wählt, kann vom ersten Tag an Mitglied der JPK werden. Schon vor vielen Jahren haben wir den Kreis der Mitglieder zudem über Karlsruhe hinaus ausgeweitet. Und im Frühjahr, Monate vor der Tagesspiegel-Veröffentlichung, haben wir aufgrund neuer medialer Arbeitsweisen und Strukturen die Öffnungsdiskussion fortgesetzt. Wir wollen weiteren Journalistinnen und Journalisten an anderen Standorten die Möglichkeit einer Mitgliedschaft einräumen. Eine entsprechende Satzungsänderung ist in Vorbereitung.

„Wir halten die Praxis des Vorabzugangs für sinnvoll, weil Urteile des Bundesverfassungsgerichts extrem relevant für die öffentliche und die politische Diskussion sind“, lautet die Einschätzung von Gigi Deppe. Sie können Gesetze für unwirksam erklären und damit die Politik unter Handlungsdruck setzen. Deshalb beginnt häufig unmittelbar nach der Urteilsverkündung eine politische Debatte: Das Urteil wird von der einen Seite begrüßt und von der anderen Seite kritisiert. Wegen

der Geschwindigkeit und der Dynamik, mit der dieser Prozess abläuft, kommt es darauf an, dass schon die ersten Kurzmeldungen präzise sind. Wenn einmal ein falscher Ton gesetzt ist, dann kann sich die damit vorgegebene Tendenz rasend schnell verbreiten und ist in der sehr dynamischen und unübersichtlichen Medienwelt nur sehr schwer zu korrigieren. Der Kern einer Entscheidung ist nicht immer auf den ersten Blick erkennbar. Beim Urteil zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 hatte allein die Pressemitteilung 14 Seiten – das Urteil selbst weit über 100. Darin wurden einige Regelungen beanstandet, andere gebilligt. Ob man das Gesetz in den ersten kurzen Meldungen als „im Wesentlichen verfassungsgemäß“ oder als „teilweise/überwiegend verfassungswidrig“ intoniert, macht aber einen entscheidenden Unterschied. Das Urteil zum BND-Gesetz ist ähnlich lang und komplex: Das Abhören von Ausländern im Ausland ist verfassungswidrig – aber es ist möglich, diese Abhörpraktiken verfassungsgemäß auszugestalten. Zwischen diesen beiden Polen liegt die richtige Intonierung, aber um sie zu treffen, reicht es nicht, in wenigen Minuten unter massivem Zeitdruck die Pressemitteilung zu überfliegen.

Karlsruhe, 17. August 2020 – Justizpressekonferenz Karlsruhe – Der Vorstand

**Justizpressekonferenz Karlsruhe e.V.**

Gigi Deppe, erste Vorsitzende  
info@justizpressekonferenz.de